

MONROE® OESPECTRUM® STOßDÄMPFER

(NUR GÜLTIG FÜR EUROPA)

» Anstelle der standardmäßigen 2-Jahres-Garantie gewährt Tenneco Automotive Europe BVBA auf alle Monroe® OESpectrum® Stoßdämpfer eine 5-jährige Garantie ab Einbaudatum auf Material- und Herstellungsfehler.

Diese Garantie ist nur anwendbar für Pkws und leichte Nutzfahrzeuge von Privatpersonen unter normalen Betriebsbedingungen unter der Voraussetzung, dass der ursprüngliche Käufer der Monroe® OESpectrum® Stoßdämpfer und der Halter des Fahrzeugs, in welches diese ursprünglich eingebaut wurden, ein und dieselbe Person sind.

Die Leistungspflicht von Tenneco im Rahmen dieser Garantie beschränkt sich ausschließlich auf den Austausch des verschlissenen oder defekten Produkts. Die Kosten für Aus- und Einbau sind nicht inkludiert. Von dieser Garantie ausgeschlossen sind zudem, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Neben- oder Folgeschäden.

Zur Gewährung der erweiterten Garantie müssen folgende Einbaurichtlinien von Tenneco eingehalten werden: (i) Monroe® OESpectrum® Stoßdämpfer müssen paarweise pro Achse ausgetauscht werden. Beim Einbau müssen (ii) die Schutzkits (PK) und die Montagesätze (MK) ebenfalls erneuert werden.

» Alle Garantieanträge werden zuerst vom Monroe® Vertragshändler bearbeitet, der alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen muss, zu welchen nachfolgende Angaben zählen:

- Name und Anschrift des Kunden
- Fahrzeugidentifikationsdaten
- Beschreibung des Mangels
- Kaufbeleg und Einbau beider (paarweise pro Achse) Stoßdämpfer
- Kaufbeleg und Einbau der Schutzkits (PK) und Montagesätze (MK)
- Monroe® Artikelnummer

» Das Produkt muss zur Verifizierung und für den Austausch unter Garantie eingeschickt werden.

» Von der Garantie ausgenommen sind:

1. Normaler Verschleiß.
2. Monroe®-Produkte, die nicht gemäß den Anwendungsinformationen im Monroe® Katalog oder den nachfolgenden Überarbeitungen eingebaut wurden.
3. Monroe®-Produkte, die infolge unsachgemäßen Einbaus oder unsachgemäßen Fahrzeuggebrauchs unter Nichtbeachtung der Spezifikationen des Fahrzeugherstellers oder der Firma Monroe® modifiziert oder beschädigt wurden.
4. Monroe®-Produkte, die infolge des Einbaus in ein anderes Auto als im Monroe® Katalog oder den nachfolgenden Überarbeitungen angegeben beschädigt wurden.
5. Stoßdämpfer mit beschädigter Kolbenstange oder beschädigter Öldichtung verursacht durch Festhalten der Kolbenstange mithilfe eines Schraubenschlüssels oder einer Zange anstelle des fachgerechten Werkzeugs.
6. Vorzeitiger Verschleiß verursacht durch Wiederverwendung beschädigter Befestigungselemente, wie: Gummifaltenbalg, beschädigte Anschlagpuffer usw.
7. Unfallschäden.
8. Monroe®-Produkte, die im Rahmen einer Rallye oder durch Einsatz im Motorsport im Allgemeinen beschädigt wurden.
9. Niveaugler mit abgeriebenem Luftbalg verursacht durch unsachgemäße Montage.
10. Überholte oder wiederaufbereitete Monroe®-Produkte.
11. Defekte infolge fehlender Wartung oder mangelhafter Fahrzeugwartung.

